

Satzung

für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ziethen

Aufgrund des §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) in Verbindung mit § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020, GVOBl. S. 514), §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), der §§ 22-24 und 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 5.10.2021 (BGBl. S. 4607) sowie der §§ 8, 13 und 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz–KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2023, (GVOBl. S. 286) und des Beschlusses der Gemeindevertretung Ziethen vom 11.07.2023 wird folgende Satzung für die Kindertagesstätte erlassen:

§ 1

Trägerschaft

Die Gemeinde Ziethen betreibt zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Absatz 1 und 13 Absatz 5 KiTaG die Kindertagesstätte Ziethen, Von-Schack-Straße 11, 23911 Ziethen.

§ 2

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird als unselbstständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ziethen betrieben.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 2 KiTaG.
Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

§ 4

Dienstaufsicht, Hausherr/in

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Hausherr/in der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Hausherrrechte werden in ihrem bzw. seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

§ 5

Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt dem Amt Lauenburgische Seen, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Kindertagesstättenpersonals kann durch eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung bestimmt werden.
- (5) Die Verwaltung von Elternspenden, Erlösen aus Eigeninitiativen (Weihnachts-Basar, Flohmarkt und dergl.) wird der Kindertagesstättenleitung übertragen. Die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Mittel ist sicherzustellen. Auf Wunsch können die Elternvertreter die Abrechnungsunterlagen jederzeit einsehen.

§ 6

Elternversammlung

- (1) In der Kindertagesstätte werden regelmäßige Elternversammlungen durchgeführt. Näheres regelt § 32 Absatz 1 KiTaG.
- (2) Der Elternversammlung gehören alle personensorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder, die die Kindertagesstätte der Gemeinde Ziethen besuchen, an.
- (3) Die Einladung zu den Elternversammlungen erfolgt schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.

§ 7

Elternvertretung

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus jeder Kita-Gruppe als Elternvertretung nach § 32 KiTaG je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Dabei haben Personensorgeberechtigte gemeinsam eine Stimme pro Kind.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Näheres regelt § 32 Absatz 2 KiTaG.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Elternvertretung vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist in der nächsten Elternversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

§ 8

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gem. § 32 Absatz 3 KiTaG eingerichtet, der sich aus je 3 Mitgliedern der Elternvertretung und der pädagogischen Kräfte, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeindevertretung Ziethen (Standortgemeinde) zusammensetzt.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Kindertagesstättenleitung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Absatz 1 bestimmten Mitgliederzahl oder der Gemeinde Ziethen als Träger der Kindertagesstätte können die Einberufung des Beirats verlangen.
- (4) Zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden müssen mindestens zwei Drittel der in Absatz 1 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Absatz 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (6) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Näheres regelt § 32 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 KiTaG.

§ 9

Anmeldung/Aufnahme in der Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien die Betreuungsplätze vergeben:

a) Kinder aus der Gemeinde Ziethen

- Alter des Kindes
- Geschwisterkinder in der Einrichtung
- Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen
- Kinder von sozial benachteiligten Familien

b) Kinder von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte

c) Auswärtige Kinder

- Alter des Kindes
- Geschwisterkinder in der Einrichtung
- Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen
- Kinder von sozial benachteiligten Familien

Innerhalb der Rangfolge der Punkte a) bis c) werden die Plätze in der Reihenfolge des Datums der Anmeldung vergeben.

Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Ziethen ist grundsätzlich nur möglich, wenn ansonsten die Gruppen nicht voll belegt werden können.

- (3) Gem. § 3 KiTaG erfolgen die Anmeldungen direkt über das KiTaPortal Schleswig-Holstein.
- (4) Steht kein passender Betreuungsplatz zur Verfügung, wird hiermit auf das Vermittlungsangebot des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, hingewiesen.
- (5) Spätestens am ersten Tag der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft darüber gibt, dass bei dem Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, bzw. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihm Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis vorgelegen hat.

Die ärztliche Bescheinigung muss zudem nach § 18 Absatz 6 KiTaG Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor

der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz geben.

Die ärztliche Bescheinigung darf am ersten Tag der Eingewöhnung des Kindes nicht älter als vier Wochen sein.

Die Kosten für die Bescheinigung werden nicht erstattet.

§ 10

Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres oder bei freien Plätzen.
- (2) Die Kindertagesstätte ist – außer an Schließtagen und den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Kernbetreuungszeit ist zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr.
- (3) Bei einem vom Träger festgestellten Bedarf kann eine Frühbetreuung eingerichtet werden.
- (4) Die Kindertagesstätte kann gemäß § 22 KiTaG Schließtage im laufenden Kalenderjahr nehmen:
 - maximal 2 Wochen während der Sommerferien (Schleswig-Holstein)
 - zwischen Weihnachten und Neujahr

Weitere Schließtage werden nach Anhörung der Elternvertretung im Rahmen der gesetzlichen Förderbestimmungen festgelegt und bis zum 01.01. eines jeden Jahres bekanntgegeben; evtl. Schließzeiten für Fortbildungsmaßnahmen und Teamtage werden spätestens 4 Wochen im Voraus bekanntgegeben.

- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz.
Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesen Gründen nicht.

§ 11

Regelelternbeiträge

- (1)
 - (a) Der Elternbeitrag beträgt für Kinder (U3) vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 €.
 - (b) Der Elternbeitrag beträgt für Kinder (Ü3) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
 - (c) Das oben Genannte gilt auch für die Randzeiten wie Früh- und Spätbetreuung.

(d) Der zu entrichtende monatliche Elternbeitrag beträgt somit abgerundet für

Kinder U3 (max 5,80 pro wöchentl. Betreuungsstunde)

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Frühbetreuung	7.00 bis 7.30 Uhr	14,50 €
Halbtagsbetreuung	7.30 bis 12.30 Uhr	145,00 €
Ganztagsbetreuung	7.30 bis 15.00 Uhr	217,50 €
Ganztagsbetreuung	7.30 bis 16.00 Uhr	246,50 €

Kinder Ü3 (max 5,66 € pro wöchentl. Betreuungsstunde)

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Frühbetreuung	7.00 bis 7.30 Uhr	14,00 €
Halbtagsbetreuung	7.30 bis 12.30 Uhr	141,00 €
Ganztagsbetreuung	7.30 bis 13.30 Uhr	169,00 €
Ganztagsbetreuung	7.30 bis 15.00 Uhr	212,00 €
Ganztagsbetreuung	7.30 bis 16.00 Uhr	240,00 €

- (2) Zusätzlich zu dem Regelelternbeitrag ist monatlich ein pauschales Obst- und Getränkegeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- (3) Die Ermäßigung des Regelelternbeitrages richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).
- (4) Die Kindertagesstätte bietet in Kooperation mit einem externen Dienstleister ein Mittagessen an. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden vom Dienstleister in eigener Verantwortung mit den Personensorgeberechtigten ohne Beteiligung der Gemeinde/Träger abgerechnet.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht für den Elternbeitrag und das Obst- und Getränkegeld.
- (2) Der Elternbeitrag und das Obst- und Getränkegeld werden monatlich im Voraus, und zwar zum 1. des jeweiligen Monats, in voller Summe von der Amtskasse Lauenburgische Seen im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (4) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Gleiches gilt für das Obst- und Getränkegeld.
- (5) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.
- (6) Rückständige Elternbeiträge und Obst- und Getränkegeelder werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben. Befindet sich der Gebührenpflichtige trotz schriftlicher Mahnung für mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge nach Absatz 1 im Rückstand, kann der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte vorgenommen werden.
- (7) Kinder sind pünktlich, das heißt rechtzeitig vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Dabei sind die Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Bei Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit wird eine einmalige Verspätungsgebühr je angefangener Viertelstunde pro Kind in Höhe von 10,00€ erhoben.
Die Verspätungsgebühr wird zusammen mit dem Elternbeitrag zum 1. des nächsten Monats eingezogen.

§ 13

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dieses der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Einrichtung behält sich das Recht vor, bestimmte Zeiten einzurichten, in denen das Bringen und Abholen des Kindes nicht erwünscht ist, um den Tagesablauf und die pädagogische Arbeit nicht zu stören.
- (3) Die Kinder bringen ein gesundes, ausgewogenes Frühstück mit. Das Mittagessen wird durch den Träger bereitgestellt. Kinder, die mehr als 6 Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden, nehmen an der Mittagsverpflegung teil.
- (4) Bei Nichtteilnahme des Kindes an einem Ausflug/Veranstaltung besteht kein regulärer Anspruch auf eine Notbetreuung oder eine Erstattung der Betreuungsgebühren.

§ 14

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen (z.B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dgl.).
Das Kind ist in häuslicher Obhut zu lassen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen, ist dies der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 33 ff Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet insbesondere die Vorgaben und Fristen zur Wiederezulassung nach Infektionserkrankungen einzuhalten.
Die Kindertagesstätte ist nach einer Krankheit berechtigt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes des Kindes einzufordern.
Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.
- (4) Stellt das Kindertagesstättenpersonal der Kindertagesstätte während der Betreuung fest, dass das Kind erkrankt ist, sind die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte berechnigte Person verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- (5) Eine Abgabe von Medikamenten durch das Kindertagesstättenpersonal findet in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht statt; es sei denn es liegt eine ärztliche Verordnung und eine schriftliche Vereinbarung mit der Kindertagesstätte vor.
Die Kindertagesstätte behält sich das Recht vor, die Abgabe von Medikamenten in begründeten Fällen abzulehnen.

§ 15

Aufsichtspflicht

- (1) Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung des pädagogisch ausgebildeten Kindertagesstättenpersonals.
- (2) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (3) Das Kindertagesstättenpersonal übernimmt das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergibt es am Ende der vereinbarten Betreuungszeiten in die Aufsichtspflicht der abholberechtigten Personen.
Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die abholberechtigten Personen aufsichtspflichtig.

§ 16

Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Kindertagesstättenleitung unverzüglich, d.h. spätestens am 3. Werktag zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste sowie Personensorgeberechtigte sind grundsätzlich nicht gegen Unfall versichert.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 17

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe als Träger der Kindertagesstätte ist die Gemeinde Ziethen, dessen Kindertagesstättenpersonal und die Finanzabteilung des Amtes Lauenburgische Seen berechtigt, folgende personenbezogenen Daten gemäß § 11 ff des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-gesetzes) vom 09.02.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl- Schl.-Holstein Seite 162) zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten:
 1. Name, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 2. Namen, Anschrift und Kontoverbindung der Eltern
 3. Angaben zur Krankheit bzw. Gesundheit, soweit dieses nach den rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.
 4. Angaben von Jugend- Gesundheitsämtern und Meldebehörden soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht von diesen Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesen Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können:

Der Träger ist berechtigt, die zu erhebenden Daten an die für die Aufgabenerfüllung zuständigen Stellen weiterzuleiten, soweit dieses vorgeschrieben ist oder erforderlich erscheint.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Daten stets aktuell zu halten und Änderungen umgehend der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

§ 18

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich.
Die Abmeldung des Kindes muss in jedem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Auch für zukünftige Schulkinder muss der Betreuungsplatz fristgerecht gekündigt werden.
- (2) In besonderen Fällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen (z. B. Wegzug o. ä.).
Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (3) Hat das Kind die Kindertagesstätte länger als 4 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden über die außerordentliche Kündigung vorab informiert.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherige Kindertagesstättensatzung vom 11.07.2017 und die bisherige Gebührensatzung vom 11.07.2017 außer Kraft.

Ziethen, den 11.07.2023


(Henning)
Bürgermeister

